

## Vereinsatzung Förderverein Zeltlager Alt- Georgsmarienhütte / Malbergen e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Zeltlager Alt-Georgsmarienhütte / Malbergen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Georgsmarienhütte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Absatz 2 Nr. 25 Abgabenordnung).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben, Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kath. Zeltlagers Alt-Georgsmarienhütte / Malbergen der katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu Georgsmarienhütte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und materielle Unterstützung des oben genannten Zeltlagers (Durchführung und Vorbereitung) und den dort aktiven Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem /der Antragsteller/in nicht begründen.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die Antragstellende binnen vier Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Der/die Antragstellende ist in diesem Falle vorher anzuhören.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner/ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmübertragung an ein anderes Vereinsmitglied ist in Textform zulässig.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer\*innen

## **§ 8 Vereinsmittel**

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- d) Zuwendungen Dritter,
- e) Einnahmen aus Zweckbetrieben.

(2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie werden im Lastschriftverfahren erhoben. Der Mindestbetrag richtet sich nach der Beitragsordnung und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft fällt der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag an den Verein.

(3) Für langfristige Ziele können zweckgebundene Rücklagen geschaffen werden.

(4) Vereinsmittel dürfen auch dafür aufgewendet werden, um eigene Kosten im Rahmen der Werbung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu decken.

(5) Vereinsmittel dürfen auch dafür aufgewendet werden, um mögliche Fort- und Weiterbildungskosten des Vorstands, die im Einklang mit der Arbeit dieses Vereins stehen, zu übernehmen.

(6) Vereinsmittel dürfen auch dafür aufgewendet werden, um mögliche Kosten für Kost und Logis bei Veranstaltungen dieses Vereins, insbesondere Vorstands- und Mitgliederversammlungen zu decken, sofern dies vom Vorstand beschlossen wird.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern; das Stimmrecht bleibt beschränkt.

(2) Versammlungsleiter/in ist der/die Vereinsvorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreter/in und bei deren Verhinderung eine durch die Mitgliederversammlung gewählte Person.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder unbeachtlich ihres Alters an. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und den Mitgliedern binnen 3 Monaten nach der Versammlung zugänglich gemacht wird.

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei volljährige Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 15 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von deren Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die vom dem/der Stellvertreter/in.

(2) Die für das Zeltlager Alt-Georgsmarienhütte / Malbergen zuständige Person aus dem Pastoralen Team der Kirchengemeinde Herz Jesu, ein Mitglied des Kirchenvorstandes, sowie eine Person aus der Lagerleitung des o.g. Zeltlagers, gelten bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, auch ohne vorangegangene schriftliche Einladung, als eingeladen. Hierbei üben sie beratene Funktionen ohne Stimmrecht aus. Dies soll der Transparenz und Kommunikation zwischen der Gemeinde und diesem Verein dienen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

## **§ 17 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ihre Aufgabe ist es die Buchführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Auf Grundlage dieses Berichts ist die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen oder nicht zu empfehlen. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

## **§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihr Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu Georgsmarienhütte zur Förderung des Zeltlagers Alt-Georgsmarienhütte / Malbergen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 19 Haftung**

(1) Haftung, die über das Vereinsvermögen hinausgeht, wird ausgeschlossen.

(2) Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht persönlich.

## **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Unwirksame Bestimmungen sind durch die Mitgliederversammlung so zu ändern, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 17.03.2025

Gründungsmitglieder des Vereins „Förderverein Zeltlager Alt-Georgsmarienhütte / Malbergen“:

---

Johannes Vollert

---

Merle Gohlke

---

Niklas Gausmann

---

Marvin Wachlin

---

Tim Werner

---

Lena Mindrup

---

Lukas Fricke

---

Jen Laumann